**Vorlesung Sachenrecht**

**Falllösungen zum Arbeitspapier 7**

**Fall 1**

**A. Ansprüche gegen F**

**I. Gem. §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB**

E könnte gegen F einen Schadensersatzanspruch gemäß §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

**1. Vindikationslage im Zeitpunkt der Verletzungshandlung**

Dazu müsste im Zeitpunkt der Verletzungshandlung eine Vindikationslage vorgelegen haben.

**a) Besitzlage**

F müsste Besitzeinr gewesen sein. Zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung, dem Weiterverkauf an B, war F unmittelbare Besitzerin.

**b) Eigentumslage**

E müsste Eigentümerin gewesen sein.

aa) Ursprünglich war E Eigentümerin

bb) E könnte ihr Eigentum allerdings durch den Verkauf des Autos von F an B verloren haben.

Eine Einigung und eine Übergabe zwischen F und B haben stattgefunden. F war Nichtberechtigte und B gutgläubige Erwerberin, so dass prinzipiell ein gutgläubiger Erwerb gem. § 932 Abs. 1 S. 1, 929 S. 1 BGB in Frage kommt. Gemäß § 935 Abs. 1 BGB ist ein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen aber ausgeschlossen. Das Auto wurde der E gestohlen, sodass es durch den unfreiwilligen Besitzverlust gemäß § 935 Abs. 1 S. 1 BGB abhanden gekommen ist. Somit war ein gutgläubiger Erwerb hier nicht möglich.

Folglich ist E Eigentümerin geblieben.

**c) Zwischenergebnis**

F hatte kein Recht zum Besitz

**2. Verschlechterung, Untergang oder sonstige Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache**

Durch die Weitergabe der Sache an B ist es F unmöglich geworden, die Sache an E herauszugeben.

**3. Bösgläubigkeit der F**

F war zum Zeitpunkt des Besitzerwerbs bösgläubig, § 990 Abs. 1 S. 1 BGB.

**4. Verschulden**

F müsste hinsichtlich der schädigenden Handlung schuldhaft gehandelt haben. F wusste, dass sie nicht zur Veräußerung der Sache berechtigt war. F hat vorsätzlich gehandelt. Gemäß § 276 Abs. 1 S. 1 BGB liegt daher ein Verschulden vor.

**5. Schaden**

Das Auto hat einen Totalschaden.

**6. Ergebnis**

E hat gegen F einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB.

**II. Gem. §§ 823 Abs. 1, 848 i.V.m. 992 BGB**

E könnte gegen F einen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 823 Abs. 1, 848 i.V.m. 992 BGB haben.

Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis steht einer deliktischen Haftung des F nicht entgegen, da F den Besitz durch verbotene Eigenmacht gem. § 858 Abs. 1 BGB erlangt hat und daher § 892 BGB die Sperrwirkung des EBV ausschließt. Überdies liegen die Voraussetzungen des § 823 BGB vor, da F mit der Entwendung der Sache das Eigentum des E widerrechtlich verletzt hat. Zudem handelte F vorsätzlich, also schuldhaft i.S.d. § 276 Abs. 1 BGB.

Mithin hat E gegen F einen Anspruch gem. §§ 823 Abs. 1 i.V.m. 992 BGB.

**III. Gem. §§ 823 Abs. 2, 992 BGB i.V.m. § 242 StGB**

Des Weiteren liegt ein Anspruch aus §§ 823 Abs. 2, 992 BGB i.V.m. § 242 StGB vor.

**B. Ansprüche gegen B**

B ist unverklagter redlicher Besitzer. Daher scheidet ein Anspruch aus den §§ 987 – 992 BGB aus, da diese nur den unredlichen Besitzer erfassen. Ein weiterer Anspruch des E gegen B auf Schadensersatz scheidet gem. § 993 Abs. 1, 2. HS BGB aus, da dieser einen Rückgriff auf § 823 BGB sperrt.

**Fall 2**

**A. Ansprüche gegen F**

Im Verhältnis zu F ändert sich nichts.

**B. Ansprüche gegen B**

**I. Gem. §§ 991 Abs. 2, 989 BGB**

E könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 991 Abs. 2, 989 BGB haben.

Eine Vindikationslage im Zeitpunkt der Verletzungshandlung liegt vor, da B von der nichtberechtigten Besitzerin F kein wirksames Besitzrecht i.S.v. § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB ableiten kann. Da B gutgläubig ist, haftet er der E nach allgemeinen Grundsätzen eigentlichen nicht auf Schadensersatz, § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB. Wäre die mittelbare Besitzerin F jedoch Eigentümerin, würde B ihr auf Schadensersatz haften, wenn er schuldhaft seine Pflichten aus dem Mietvertrag verletzt. Da B insoweit mit einer Inanspruchnahme rechnen muss, ist er nicht schutzwürdig und haftet gem. § 991 Abs. 2 BGB der E gegenüber gem. § 989 BGB auf Schadensersatz, wenn er die Grenzen seines (vermeintlichen) Besitzrechts überschreitet.

**II. Gem. § 823 Abs. 1 BGB**

E könnte gegen B einen Schadensersatzanspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB haben.

**1. Anwendbarkeit**

Dazu müsste § 823 Abs. 1 BGB überhaupt anwendbar sein. Grundsätzlich ist die Anwendung der §§ 823 ff. BGB durch § 993 Abs. 1 2. Hs. BGB gesperrt. Nach h.M. soll davon aber in den Fällen des sog. Fremdbesitzerexzesses, bei dem der redliche Fremdbesitzer sein vermeintliches Recht zum Besitz schuldhaft überschreitet, eine Ausnahme gemacht werden. Hier verursacht B schuldhaft den Unfall. Er überschritt also schuldhaft sein vermeintliches Besitzrecht gegenüber der F. Aufgrund der Tatsache, dass B das Auto lediglich im Rahmen eines Besitzmittlungsverhältnisses besitzt, muss er in diesem Fall mit einer Haftung rechnen und ist somit im Gegensatz zu Fall 1 nicht schutzwürdig. Mithin haftet er der E hier gem. § 823 ff. BGB.

**2. Gem. § 823 Abs. 1 BGB**

Die Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB sind ebenfalls erfüllt. B haftet der E hier somit auf Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB aus § 823 Abs. 1 BGB.

**III. Gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 303 StGB**

Ebenso hat E gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m § 303 StGB.

**Fall 3**

**A. Ansprüche gegen F**

Im Verhältnis zu F ändert sich nichts.

**B. Anspruch gegen B**

E könnte einen Schadensersatzanspruch gegen B gem. §§ 989, 990 Abs. 1 S. 2 BGB haben.

**1. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis**

Ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis zwischen E und B besteht.

**2. Bösgläubigkeit des B**

B müsste zum Zeitpunkt der Schädigung bösgläubig gewesen sein. Hier erfuhr B nachträglich von der wahren Eigentumslage bezüglich des PKW. Er war somit bösgläubig gem. § 990 Abs. 1 S. 2 im Zeitpunkt der Zerstörung des Wagens.

**3. Verletzungshandlung**

Die Verletzungshandlung ist in der Zerstörung des PKW zu sehen.

**4. Verschulden des B**

B verursachte den Unfall laut Sachverhalt schuldhaft.

**5. Schaden**

Der PKW hat einen Totalschaden.

**6. Ergebnis**

E hat hier einen Anspruch gegen B gem. §§ 989, 990 Abs. 1 S. 2 BGB.

**Fall 4**

**A. Ansprüche H gegen D**

**I. vgl. Fall 1**.

H hat hier somit einen Anspruch gegen den D gem. §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB, einen weiteren gem. §§ 823 Abs. 1, 848 i.V.m. 992 BGB sowie einen Anspruch gem. §§ 823 Abs. 2, 992 BGB i.V.m. § 242 StGB.

**II. § 816 Abs. 1 S. 1 BGB**

H könnte gegen D zudem gemäß Ä§ 816 Abs. 1 S. 1 BGB einen Anspruch auf Herausgabe der 250 € haben.

**1. Verfügung eines Nichtberechtigten**

D veräußerte das Meissener Service an den C, obwohl er nicht Eigentümer dieses war und auch nicht in sonstiger Weise zu einer Verfügung berechtigt war.

**2. Dem Berechtigten gegenüber wirksam**

Diese Verfügung müsste dem H gegenüber auch wirksam gewesen sein. Aufgrund des Abhandenkommens gem. § 935 Abs. 1 S. 1 BGB kommt eine Wirksamkeit der Verfügung durch gutgläubigen Erwerb gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB nicht in Betracht. Stattdessen würde die Verfügung jedoch wirksam werden, sofern H diese gem. § 185 Abs. 2 S. 1 BGB genehmigt.

**3. Durch die Verfügung Erlangtes**

Durch die Verfügung erlangte H Eigentum und Besitz an den Geldscheinen in Höhe von 250 €.

**4. Ergebnis**

Im Falle einer Genehmigung der Verfügung durch H gem. § 185 Abs. 2 S. 1 hätte dieser gegen D gem. § 816 Abs. 1 S. 1 BGB einen Anspruch auf Herausgabe der 250 €

**B. Ansprüche H gegen C**

**I. Anspruch gemäß § § 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB wegen Zerstörung der beiden Teller**

H könnte gegen C einen Schadensersatzanspruch gemäß §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB in Höhe von 250 € wegen Zerstörung der beiden Teller haben.

**1. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis im Zeitpunkt der Verletzungshandlung**

Zunächst müsste im Zeitpunkt der Verletzungshandlung zwischen H und C ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis bestanden haben, §§ 985, 986 BGB. H müsste bei Zerstörung der beiden Teller Eigentümer gewesen sein. Ursprünglich war H Eigentümer. Er könnte sein Eigentum gemäß §§ 929 S. 1, 932 BGB durch Übereignung des D an C verloren haben. D hatte das Service (inkl. der beiden Teller) allerdings von H gestohlen. Wegen § 935 Abs. 1 S. 1 BGB scheidet ein gutgläubiger Erwerb unabhängig von der möglichen Bösgläubigkeit des C aus. H ist Eigentümer geblieben. C war Besitzer der Teller. C hatte kein Recht zum Besitz gegenüber H. Ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis lag vor.

**2. Verschlechterung, Untergang oder sonstige Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache**

Die Sache müsste sich verschlechtert haben, untergegangen sein oder aus einem anderen Grunde von C nicht mehr herauszugeben sein, § 989 BGB. C hat die zwei Teller zerstört. Sie sind somit untergegangen.

**3. Bösgläubigkeit des C**

C müsste bösgläubig gewesen sein. Bösgläubig ist, wer den Mangel seines Besitzrechts positiv kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, vgl. § 932 II BGB. C wusste nicht, dass das Service von D zuvor gestohlen wurde. Allerdings könnte C grob fahrlässige Unkenntnis vorzuwerfen sein. Grob fahrlässig handelt, wer die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonderem Maße verletzt und das missachtet, das jedem hätte auffallen müssen. C erwarb das gesamte Service zu einem Preis von 250 Euro. Auch wenn D behauptete, dass das Service aus einer Erbschaft stamme, hätte C als Fachmann schon allein aufgrund des extrem niedrigen Preises sehr leicht erkennen können, dass diese Aussage nicht stimmen konnte. Er hätte sich zumindest nach dem Grund für einen derart niedrigen Preis erkundigen müssen. Mithin wusste er grob fahrlässig nicht, dass das Service nicht dem D gehörte. Er gilt gem. § 990 Abs. 1 S. 1 BGB als bösgläubiger Eigenbesitzer.

**4. Verschulden**

Die Teller sind durch Unachtsamkeit des C zerstört worden. Er handelte fahrlässig im Sinne des § 276 Abs. 2 BGB und damit schuldhaft.

**5. Schaden**

Die Teller sind zerstört. In der Höhe ihres Werts ist das Vermögen des H nun gemindert (Differenzhypothese, § 249 BGB). Damit liegt ein Schaden in Höhe von 250 € vor.

**6. Ergebnis**

H hat gegen C einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB wegen Zerstörung der beiden Teller in Höhe von 250 €.

**II. Anspruch gemäß §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB wegen Weitergabe der übrigen 70 Teile**

H könnte gegen C einen Schadensersatzanspruch gemäß §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB wegen Weitergabe der übrigen 70 Teile des Service haben.

**1. EBV im Zeitpunkt der Verletzungshandlung**

H war bei Weitergabe der Teile noch Eigentümer des Service (vgl. oben). Auch durch die von C intendierte Übereignung an G hat H aufgrund § 935 Abs. 1 BGB sein Eigentum daran nicht verloren. C war in dem Zeitpunkt Besitzer ohne Recht zum Besitz.

**2. Verschlechterung, Untergang oder sonstige Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache**

Durch die Weitergabe der Sache an G ist es C subjektiv unmöglich geworden (§ 275 I BGB), die Sache an E herauszugeben (a.A. im Hinblick darauf, dass es C ggfs. möglich sein könnte, die Sache von G wiederzuerlangen und dann an H zurückzugeben, vertretbar).

**3. Bösgläubigkeit des C**

C war bösgläubig (s.o.).

**4. Verschulden**

C müsste hinsichtlich der schädigenden Handlung schuldhaft gehandelt haben. Hier kommt vorsätzliches Handeln in Betracht. Dies bedeutet bei einer Weitergabe, dass C die Teile aufgrund willentlichen Handelns weitergegeben haben muss. Das ist der Fall. C hat die 70 Teile vorsätzlich weitergegeben und handelte damit schuldhaft.

**5. Schaden**

Es müsste ein Schaden vorliegen. Hier liegt der Schaden darin, dass C die Sache an H nicht mehr herausgeben kann und ist damit auf den Wert des Teeservices zu beziffern. Sofern H die 70 Teile des Service noch nicht zurückerlangt hat, liegt also auch ein Schaden vor. H muss C allerdings bei Geltendmachung des Anspruchs nach § 255 BGB seine Ansprüche gegen G abtreten. (a.A. im Hinblick darauf, dass H das Teeservice ja weiter von G erlangen kann (siehe sogleich), vertretbar).

**6. Ergebnis**

H hat gegen C einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB wegen Weitergabe der 70 Teile in Höhe des Werts des Teeservices.

*Etwaige deliktische Schadensersatzansprüche von H gegen C scheiden mangels Vorliegen der Voraussetzungen von § 992 BGB nach § 993 I Hs. 2 BGB aus.*

**C. Ansprüche gegen G**

**I. Anspruch auf Herausgabe des restlichen Service gem. § 985 BGB**

Der H könnte gegen G einen Anspruch auf Herausgabe des restlichen Service gem. § 985 BGB haben. Dafür müsste H Eigentümer und B Besitzerin ohne Besitzrecht i.S.v. § 986 BGB sein.

**1. Eigentumslage**

H ist hier Eigentümer des Service geblieben, da weder C (aufgrund seiner Bösgläubigkeit gem. § 932 Abs. 2 BGB) noch G (aufgrund des Ausschlusses des gutgläubigen Erwerbs gem. § 935 Abs. 1 S. 1 BGB bei abhandengekommenen Sachen) Eigentum an dem Service erworben haben.

**2. Besitzlage**

G ist auch unmittelbarer Besitzer des Service, § 854 Abs. 1 BGB.

**3. Kein Recht zum Besitz**

G hat darüber hinaus kein Recht zum Besitz gem. § 986 Abs. 1 BGB.

**4. Ergebnis**

Somit hat H gegen G einen Anspruch auf Herausgabe der noch verbleibenden Teile des Service gem. § 985 BGB.

**II. Anspruch auf Schadensersatz wegen der zerstörten Terrine gem. §§ 990 Abs. 1, 989 BGB**

Ein Anspruch des H gegen G gem. §§ 990 Abs. 1, 989 BGB scheidet mangels Bösgläubigkeit des G aus.

**III. Anspruch auf Schadensersatz wegen der zerstörten Terrine gem. § 823 Abs. 1 BGB**

Auch ein Anspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB scheidet aus, da die Anwendbarkeit der deliktsrechtlichen Vorschriften gem. § 993 Abs. 1 2. Hs. BGB ausgeschlossen ist. Eine Durchbrechung dieser Vorschriften nach dem Prinzip des Fremdbesitzerexzesses (siehe Fall 2) scheidet hier ebenfalls aus, da G Eigenbesitzer ist.

**Fall 5**

H könnte gegen C einen Schadensersatzanspruch gem. §§ 990 Abs. 1 S. 1, 989 BGB wegen der Weitergabe des Service haben.

**A. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis**

Zunächst müsste im Zeitpunkt der Verletzungshandlung zwischen H und C ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis vorliegen. Das setzt voraus, dass H Eigentümer ist. C könnte jedoch gutgläubig Eigentum von D erworben haben gem. §§ 932 Abs. 1 S. 1, 929 S.1 BGB. D und C haben sich über den Eigentumsübergang geeinigt (wobei C gem. § 164 I BGB von A vertreten wurde). Auch eine Übergabe hat stattgefunden (bei der C den Besitz durch A als Besitzdiener, § 855 BGB, erworben hat). C müsste aber angesichts der fehlenden Berechtigung des C gutgläubig gewesen sein, § 932 I BGB, was gem. § 932 II BGB voraussetzt, dass er die fehlende Berechtigung weder kannte noch grob fahrlässig verkannte. Hier ist fraglich, ob dem C die Bösgläubigkeit des Angestellten A (A war die fehlende Berechtigung wegen der Erwägungen zu C im vorangegangenen Fall zumindest grob fahrlässig unbekannt) im Zeitpunkt der Veräußerung zugerechnet werden kann. Da A beim Eigentumserwerb als Stellvertreter des C fungierte, muss der C sich das Wissen des A gem. § 166 BGB zurechnen lassen. Er war also bösgläubig. Darüber hinaus würde der gutgläubige Erwerb hier auch spätestens an der Tatsache scheitern, dass das Service gem. § 935 Abs. 1 S. 1 BGB dem H abhandengekommen war. H war daher Eigentümer. A war Besitzdiener gemäß § 855 BGB und C somit Besitzer des Service. Er hatte kein Recht zum Besitz. Ein EBV lag vor.

**B. Bösgläubigkeit des C**

C müsste auch bösgläubig sein. Bösgläubig ist, wer den Mangel seines Besitzrechts positiv kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, vgl. § 932 II BGB. C selbst war hier nicht bösgläubig. Möglicherweise muss er sich die Bösgläubigkeit des A bei Besitzerlangung im Rahmen der Schadensersatzhaftung gem. §§ 990 Abs. 1 S. 1, 989 BGB aber zurechnen lassen. Eine Zurechnung über § 166 BGB scheidet aus, da es sich bei dem Erwerb des Besitzes nicht um eine Willenserklärung, sondern um einen Realakt handelt. Auch eine Zurechnung gem. § 831 BGB ist nicht möglich, da es sich hierbei systematisch gesehen um eine Anspruchsgrundlage und keine Zurechnungsnorm handelt. Eine unerlaubte Handlung liegt auch nicht vor. Zur Lösung dieses Problems gibt es zwei mögliche Ansätze:

**I. Ansicht des BGH**

Der BGH will in einer solchen Situation das Wissen des Besitzdieners analog § 166 BGB zurechnen.

**II. Andere Ansicht**

Die zweite Ansicht plädiert dagegen dafür, das Wissen des Besitzdieners ausnahmsweise gem. § 831 BGB zuzurechnen, da auch in der unredlichen Besitzergreifung eine Eigentumsverletzung liege und die Situation somit mit einer unerlaubten Handlung vergleichbar sei, dem Besitzherr insoweit also auch eine Exkulpation eröffnet werden müsse.

**III. Stellungnahme**

Die erste Ansicht ist regelmäßig nur sachgerecht, wenn der Besitzherr den Besitzdiener ähnlich einem rechtsgeschäftlichen Stellvertreter frei und eigenverantwortlich im Rechtsverkehr auftreten lässt und der Besitzdiener den Besitz im Rahmen der in dieser Weise übertragenen Tätigkeit erwirbt. Andernfalls soll wegen der vergleichbaren Interessenlage § 831 BGB analog anzuwenden sein, welcher dem Geschäftsherrn eine Möglichkeit zur Exkulpation gibt. Hier hat sich der C aber mangels Sachverhaltsangaben nicht exkulpiert. Mithin ist es hier unerheblich, ob man ihm das Wissen des A über § 166 BGB oder § 831 BGB analog zurechnet.

Somit ist auch hier der C bösgläubig.

**C. Verschlechterung, Untergang oder sonstige Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache**

s.o.

**D. Verschulden**

Das vorsätzliche Handeln des A ist C gem. § 278 BGB (das EBV als gesetzliches SV ist ja mit Besitzergreifung bereits entstanden) zuzurechnen.

**E. Schaden**

s.o.

**F. Ergebnis**

Im Ergebnis ändert sich also nichts im Vergleich zu Fall 4. Der Anspruch des H gegen C besteht.

**Fall 6**

**A. Ansprüche E gegen S**

**I. §§ 678 BGB (Übernahmeverschulden)**

E könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz gem. 678 BGB haben. Das setzt voraus, dass S für E ein fremdes Geschäft ohne Auftrag übernommen hat, § 677 BGB, und, dass diese Übernahme in Widerspruch mit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der E stand.

**1. Fremdes Geschäft**

Die Reinigung des Jackets bzw. die Beauftragung der Reinigung ist objektiv dem Rechts- und Interessenkreis des Eigentümer E, nicht des S, zuzuordnen, sodass ein objektiv fremdes Geschäft vorlag.

**2. Fremdgeschäftsführungswille des S**

S müsste auch mit Fremdgeschäftsführungswillen geführt haben. Das setzt neben Fremdgeschäftsbewusstsein auch den Willen voraus, das Geschäft als fremdes zu führen. Der Fremdgeschäftsführungswille wird beim objektiv fremden Geschäft vermutet. S wusste, dass er das Jacket dem E reinigen ließ und wollte es reinigen lassen, damit diese es wieder benutzen kann. Die Vermutung des Fremdgeschäftsführungswillens ist mithin nicht widerlegt.

**3. Ohne Auftrag**

S war auch weder beauftragt noch anderweitig mit der Geschäftsbesorgung betraut.

**4. Unberechtigte GoA**

Die Geschäftsübernahme müsste auch im Widerspruch mit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der E gestanden haben. Zu dem wirklichen Willen des E finden sich keine Angaben. Der mutmaßliche Wille ist im Zweifel deckungsgleich mit dem Interesse des Geschäftsherrn, das hier, da dies objektiv nützlich für E ist, darauf gerichtet sein dürfte, das Jacket von den Rotweinflecken reinigen zu lassen. Damit stand die Geschäftsübernahme nicht im Widerspruch mit dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des E. Die Geschäftsführung ohne Auftrag war dementsprechend berechtigt und nicht unberechtigt.

**5. Ergebnis**

E hat gegen S keinen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 678 BGB.

**II. §§ 677, 280 Abs. 1 BGB**

E könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 677, 280 Abs. 1 BGB haben.

**1. Schuldverhältnis**: **Berechtigte GoA**

Als Schuldverhältnis kommt das Bestehen einer berechtigten GoA nach §§ 677, 683 S. 1 BGB in Betracht (s.o.)

**2. Pflichtverletzung**

S müsste innerhalb des Schuldverhältnisses der berechtigten GoA auch eine Pflichtverletzung begangen haben. Vorliegend handelte lediglich der Angestellte des B pflichtwidrig, sodass eine Pflichtverletzung des S nur in Betracht kommt, wenn ihr das Verhalten des Angestellten als Erfüllungsgehilfe nach § 278 BGB zurechenbar ist. Erfüllungsgehilfe ist diejenige Person, die im Pflichtenkreis des Schuldners mit dessen Wissen und Wollen tätig ist.

1. Lösungsmöglichkeit: Es bestand jedoch keine rechtliche Pflicht des S, das Jacket zu säubern. Ggf. hat E einen Schadensersatzanspruch gegen S.

2. Lösungsmöglichkeit: S hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn E es mit Rücksicht auf seinen wirklichen oder mutmaßlichen Willen erfordert, § 677 BGB. Es besteht eine Herausgabepflicht des S gegenüber E. S ist verpflichtet, E die Sache ordnungsgemäß und unbeschädigt herauszugeben. Bis zur Herausgabe ist S daher verpflichtet mit der Sache sorgsam umzugehen. Indem sie die Reinigungsfirma beauftragt, bezieht sie diese in ihre Obhuts- und Schutzpflichten als Erfüllungsgehilfe mit ein. Nun verursacht die Reinigungsfirma, die sich das Verhalten und Verschulden ihres Angestellten selbst nach § 278 BGB zurechnen lassen muss, die Beschädigung des Jackets fahrlässig i.S.v § 276 II BGB. Dies muss sich S gem. § 278 BGB zurechnen lassen.

**3. Ergebnis**

E hat (k)einen Schadensersatzanspruch gegen S gemäß §§ 677, 280 Abs. 1 BGB.

**III. §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB wegen Beschmutzung des Kleides**

E könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB wegen der Beschmutzung des Jackets haben.

**1. Vindikationslage**

Im Zeitpunkt des Entstehens des Rotweinflecks war E Eigentümer und S Besitzer ohne ein Recht zum Besitz des Jackets. Mithin lag ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis vor.

**2. Verschlechterung, Untergang oder sonstige Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache**

Die Sache müsste sich verschlechtert haben, untergegangen sein oder die Herausgabe müsste S aus sonstigen Gründen unmöglich sein. Hier hat sich das Jacket durch die Beschmutzung mit Rotwein verschlechtert.

**3. Bösgläubigkeit des S**

S wusste positiv um den Mangel seines Besitzrechts und war deswegen bösgläubig, §§ 990 I 1, 932 II BGB.

**4. Verschulden**

S verschüttete den Wein fährlässig gemäß § 276 Abs. 2 BGB, sodass die Sache nach § 989 BGB infolge seines Verschuldens verschlechtert wurde.

**5. Rechtsfolge**

Gemäß §§ 249 ff. BGB hat S den Schaden durch den Fleck auf dem Jacket zu ersetzen, der hier in den Reinigungskosten besteht.

**6. Ergebnis**

E hat gegen S also einen Schadensersatzanspruch nach §§ 989, 990 I 1 BGB in Höhe der Reinigungskosten für das Jacket.

**IV. §§ 989, 990 I BGB wegen Eingehens des Kleides**

E könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 989, 990 I BGB wegen des Eingehens des Jackets haben.

**1. EBV**

Es müsste ein EBV im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses, also des Eingehens des Jackets bestanden haben, §§ 985, 986 BGB.

(An dieser Stelle kann nicht nach oben verwiesen werden, da ein anderer Zeitpunkt mit anderen Besitzverhältnissen entscheidend ist.)

a) S müsste Besitzer sein. Zum entscheidenden Zeitpunkt hatte B und nicht S den unmittelbaren Besitz am Jacket, jedoch könnte S mittelbarer Besitzer gewesen sein, was auch den Anforderungen an ein EBV genügen würde. Ein Rechtsverhältnis i.S.d. § 868 BGB bestand in Form des Werkvertrages nach § 631 BGB zwischen S und B. Der Unternehmer B besaß auch für den Besteller S und S hatte auch einen Herausgabeanspruch aus dem geschlossenen Vertrag gegen B. Somit war S mittelbarer Besitzer.

b) E war auch Eigentümer an dem Jacket und S hatte kein Recht zum Besitz.

**2. Verschlechterung, Untergang oder sonstige Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache**

Die Sache müsste sich verschlechtert haben, untergegangen sein oder es müsste aus einem sonstigen Grund unmöglich sein, die Sache herauszugeben. Indem das Jacket eingegangen ist und daher seine Gebrauchstauglichkeit eingebüßt hat, hat es sich hier verschlechtert.

**3. Bösgläubigkeit**

S kannte den Mangel seines Besitzrechts positiv und war daher bösgläubig, §§ 990 I, 989, 932 II BGB.

**4. Verschulden**

S müsste auch schuldhaft gehandelt haben. Siehe Ausführungen iRv §§ 677, 280 I BGB (oben).

**5. Schaden**

Durch das Eingehen ist E ein Schaden in Höhe des Werts des Jackets entstanden.

**6. Ergebnis**

E hat gegen S (k)einen Schadensersatzanspruch nach §§ 989, 990 BGB.

**V. §§ 992, 823 Abs. 1 BGB**

E könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 992, 823 Abs. 1 BGB haben.

**1. Anwendbarkeit der §§ 823 ff. BGB**

Die §§ 823 ff. BGB müssten zunächst anwendbar sein. Gem. § 992 BGB haftet nur der deliktische Besitzer neben den §§ 987 ff. BGB auch nach den §§ 823 ff. BGB, S müsste sich den Besitz also durch verbotene Eigenmacht oder eine Straftat verschafft haben. Hier könnte sie sich den Besitz durch verbotene Eigenmacht verschafft haben. Gem. § 858 I BGB liegt diese dann vor, wenn sich der Besitz ohne Willen des bisherigen Besitzers verschafft wurde. Hier wusste E, der bisherige Besitzer, nichts davon, dass S sich das Jacket für den Abend nehmen würde. Der Besitzentzug erfolgte also zumindest ohne, wenn nicht sogar gegen seinen Willen, also durch verbotene Eigenmacht. Folglich sind die §§ 823 ff. BGB anwendbar.

**2. Voraussetzungen der §§ 823 ff. BGB**

Zusätzlich müsste S eine unerlaubte Handlung begangen haben. Hier kommt § 823 I BGB in Betracht.

a) Zunächst müsste eine Rechtsgutsverletzung vorliegen. Als solche kommen die Eigentumsverletzungen sowohl wegen des Flecks auf dem Jacket als auch des Eingehens des Jackets in Betracht.

b) Die Rechtsgutsverletzung müsste auch durch ein dem S zurechenbares Verhalten begangen worden sein.

aa) S selbst verschüttete den Rotwein auf dem Kleid, sodass er die Rechtsgutsverletzung des Flecks auf dem Jacketbeging.

bb) Bezüglich des Eingehens des Jackets kommen zwei Anknüpfungspunkte in Betracht. Wollte man auf das Verhalten des Angestellten der B abstellen, so müsste S das Verhalten zurechenbar sein. § 278 BGB ist aber auf die Entstehung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nicht anwendbar und andere Zurechnungsnormen sind nicht ersichtlich. Als Anknüpfungspunkt kommt zudem die Gabe des Jackets in die Reinigung durch S in Betracht. Unabhängig davon, ob es sich hierbei überhaupt um taugliches anspruchsbegründendes Verhalten handelt, so wäre diese Handlung aber jedenfalls wegen des Bestehens der berechtigten GoA gerechtfertigt.

c) Hinsichtlich der Rechtsgutsverletzung des Flecks auf dem Jacket handelte S auch rechtswidrig und schuldhaft.

**4. Rechtsfolge**

E hat gegen S einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens durch den Fleck nach §§ 992, 823 Abs. 1 BGB.

**VI. § 1007 Abs. 1, 3 S. 2 i.V.m. §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB**

E könnte gegen S einen Anspruch gem. § 1007 I, III 2 i.V.m. §§ 989, 990 I 1 BGB haben. S war beim Erwerb des Besitzes am Jacket nicht im guten Glauben bezüglich des Bestehens eines Besitzrechtes. Die Voraussetzungen der §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB liegen bezüglich des Rotweinfleckes vor (s.o.). Es besteht somit auch ein Anspruch der E gegen S gemäß § 1007 Abs. 1, 3 S. 2 i.V.m. §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB.

**B. Ansprüche E gegen B**

**I. §§ 677, 280 Abs. 1 BGB**

E könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 677, 280 Abs. 1 BGB haben.

**1. Schuldverhältnis**

Es müsste zunächst ein Schuldverhältnis vorliegen. Ein solches könnte in einer berechtigten GoA nach §§ 677, 683 S. 1 BGB liegen.

**a) Führen eines fremden Geschäftes mit Fremdgeschäftsführungswillen**

B müsste ein fremdes Geschäft mit Fremdgeschäftsführungswillen geführt haben. Ob ein fremdes Geschäft vorliegt ist hinsichtlich des Bestehens einer Vertragsverbindlichkeit der B mit S bereits fraglich. Jedenfalls handelte B ohne Fremdgeschäftsführungswillen, da es ihr darum ging, die Verbindlichkeit aus dem Vertrag mit S zu erfüllen.

**b) ohne Auftrag**

Nimmt man in ähnlichen Konstellation das Führen eines fremden Geschäftes mit Fremdgeschäftsführungswillen an, ist es für die Voraussetzung des Handelns ohne Auftrag entscheidend, ob zwischen dem Geschäftsherrn und Geschäftsführer (hier: E und B) irgendeine Beziehung besteht, die den Geschäftsführer berechtigt, die Geschäftsbesorgung durchzuführen. (BGHZ 39, 87; 101, 393; BGHZ 157, 168; BGH NJW-RR 1993, 200; NJW 1997, 47; WM 2004, 2441; BGH NJW 2012, 3366 (nichtiger Auftrag); kritisch hierzu MüKoBGB/Schäfer, § 677 Rn. 75 ff. sowie Einsele, JuS 1998, 401).

(s. Wandt Gesetzl. Schuldverhältnisse, § 4. Grundtatbestand der GoA, beck-eBibliothek)

Im gegebenen Fall lag lediglich ein Auftrag zwischen S und B vor, der aber für das Verhältnis zwischen E und B nicht relevant ist.

**2. Ergebnis**

E hat gegen S keinen Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 677, 280 Abs. 1 BGB.

**II. §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB**

E könnte gegen B einen Schadensersatzanspruch nach §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

**1. Vindikationslage zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung**

Es müsste zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung (Verursachung des Eingehens des Jackets) eine Vindikationslage gem. §§ 985, 986 BGB bestanden haben, d.h. E müsste Eigentümer und B Besitzerin ohne Besitzrecht gewesen sein. B besaß das Jacket als es einging (vermutlich Organbesitz der Gesellschafter/des Gesellschafters je nach Rechtsform der B). E war auch Eigentümer. B hatte gegenüber E zudem kein eigenes Besitzrecht nach § 986 Abs. 1 Alt. 1 BGB und auch kein abgeleitetes nach § 986 Abs. 1 Alt. 2 BGB, da S selbst nicht zum Besitz gegenüber E berechtigt war. Folglich lag beim schädigenden Ereignis eine Vindikationslage vor.

**2. Bösgläubigkeit beim Besitzerwerb**

B, bzw. ihre Organe, deren Wissen sie sich nach § 31 BGB analog zurechnen lassen muss, müsste auch bösgläubig gewesen sein. Bösgläubig ist, wer den Mangel seines Besitzrechts positiv kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, vgl. § 932 II BGB. Bei der B wusste hier niemand, dass S nicht Eigentümer ist und er hiernach kein Recht zum Besitz hat. Das Fehlen eines solchen verkannte sie auch nicht grob fahrlässig und war damit nicht bösgläubig.

**3. Ergebnis**

E hat gegen B keinen Anspruch nach §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB.

**III. §§ 991 Abs. 2, 989 BGB**

E könnte gegen B einen Anspruch gem. §§ 991 Abs. 2, 989 BGB haben.

**1. Vindikationslage zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses**

Es bestand eine Vindikationslage zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses (s.o.)

**2. Guter Glaube des Besitzers**

B war beim Erwerb des Besitzes im guten Glauben.

**3. Fremdbesitzerexzess**

B, als Besitzmittler, müsste außerdem gegenüber der S als mittelbarer Besitzer verantwortlich sein. Das erforderliche Besitzmittlungsverhältnis i.S.v. § 868 BGB ist hier in dem zwischen S und B bestehenden Werkvertrag gem. § 631 BGB zu sehen. Hierbei kommt eine Verantwortlichkeit aus vertraglicher Haftung nach § 280 Abs. 1 BGB wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Reinigungsvertrag in Betracht. Gemäß § 278 BGB müsste sich B grundsätzlich das Verhalten ihrer Angestellten zurechnen lassen. Jedoch hatten S und B eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vereinbart. Ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Angestellten ist nicht ersichtlich, sodass der Haftungsausschluss greift und es kein Vertretenmüssen gibt, das B sich nach § 278 BGB zurechnen lassen müsste. Damit ist B gegenüber S nicht für den Schaden verantwortlich.

**4. Ergebnis**

E hat keinen Anspruch gegen B nach §§ 991 Abs. 2, 989 BGB.

**Exkurs:**

**Im Fall Haftungsausschluss durch AGB möglich?**

Der Sachverhalt enthält keine genaueren Angaben hinsichtlich des Haftungsausschlusses. Falls der Haftungsausschluss mittels AGB vereinbart worden sein, müssten diese zumindest folgenden Anforderungen einhalten:

§ 309 Nr. 7 a) und b) BGB normieren das Verbot der Haftungsbegrenzung für Körperschäden (insgesamt) und für sonstige Schäden, die auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichem Verhalten beruhen. Folglich ist notwendig, dass die AGB diese Differenzierung beinhalten, wenn die Haftung beschränkt werden soll. Zu beachten sind zudem die Beschränkungen aus § 309 Nr. 8 lit. b) BGB. Weiterhin muss der Haftungsausschluss der Inhaltskontrolle des § 307 BGB standhalten.

**BGH hat in einem ähnlichen Themenkomplex folgenden Fall entschieden:**

In einem Urteil vom 4.7.2013 (Az. VII ZR 249/12) hatte der BGH zu AGB von Reinigungsfirmen auszusprechen. Die Firmen versuchten die Haftung (auch bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz) in AGB auf den „Zeitwert“ oder auf ein vielfaches des Reinigungspreises zu beschränken.

Der BGH sah jedoch in diesen Begrenzungen einen Verstoß gegen §§ 309 Nr. 7b, 305c II BGB. Insbesondere wurde die Formulierung „Zeitwert“ bemängelt. Diese ließe die Interpretation des Verbrauchers zu, dass der Wert gemeint ist, der sich am Anschaffungspreis orientiert und von diesem ein altersabhängiger Abzug für Nutzung und Gebrauch vorgenommen wird. Bei der Beschädigung der Sache sei jedoch der sog. Wiederbeschaffungswert zu entrichten, der den Preis für eine Ersatzbeschaffung unter Abzug „neu für alt“ beinhaltet. Des Weiteren könnten die Klauseln auch so ausgelegt werden, dass Schadenspositionen, die keinen Sachschaden darstellen, ausgeschlossen sein, soweit der Zeitwert überstiegen werde. Auch aus diesem Grund hielt der BGH die Klauseln für unwirksam.

Zuletzt wurde die Zulässigkeit der Begrenzung auf das 15-fache des Bearbeitungspreises beurteilt. Da der Bearbeitungspreis keinen tauglichen Maßstab für die Beschränkung der Haftung darstelle, hielt der BGH diese Klausel für unangemessen gem. § 307 I BGB, was die Unwirksamkeit der Klausel nach sich zog.

**IV. § 823 I BGB**

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 ist gemäß § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB im Anwendungsbereich der §§ 987 ff. BGB ausgeschlossen (sog. Sperrwirkung des EBV).

Im Übrigen ist nach ganz herrschender Meinung der Maßstab des § 991 Abs. 2 BGB auch auf konkurrierendes Deliktsrecht anzuwenden. Selbst wenn diese Sperrwirkung nicht greifen würde, wäre die Haftung über die Einschränkung des § 991 Abs. 2 BGB auf den Haftungsmaßstab aus dem Besitzmittlungsverhältnis beschränkt. Auch hier käme B also die Haftungsbeschränkung aus dem Vertrag mit S zugute.

**Fall 7**

**A. §§ 687 Abs. 2, 681, S. 2, 667 BGB**

T könnte den Verkaufserlös gemäß §§ 687 Abs. 2, 681, S.2, 667 BGB von K herausverlangen.

**I. Objektiv fremdes Geschäft**

S muss dazu zunächst ein fremdes Geschäft besorgt haben. Das kann durch jedes rechtliche und tatsächliche Handeln in fremdem Rechts- und Interessenkreis geschehen.

Der Kahlschlag eines Waldgrundstücks und die Veräußerung des Holzes ist grundsätzlich ein Geschäft im Rechts- und Interessenkreis des Grundstückseigentümers.

Ursprünglich war T Eigentümer. Er könnte das Eigentum aber durch Veräußerung des V an K gemäß §§ 873, 925 BGB verloren haben.

V und K einigten sich über einen Eigentumsübergang von V an K. V war aber weder Eigentümer, noch nach § 185 ermächtigt. V war Nichtberechtiger. Im Grundbuch war T eingetragen, daher konnte K das Eigentum auch nicht gemäß § 892 BGB von V als Nichtberechtigtem erwerben. Damit blieb T Eigentümer des Grundstücks.

Der Kahlschlag und die Veräußerung des Holzes war also für K ein fremdes Geschäft.

**II. Geschäftsanmaßung**

Allerdings hatte K keine positive Kenntnis davon, dass er ein fremdes Geschäft führte. Er tat dies also nicht wider besseren Wissens.

**III. Ergebnis**

Damit scheidet ein Anspruch aus den §§ 687 Abs. 2, 681, S.2, 667 BGB aus.

**B. §§ 987 Abs. 1, 990 BGB**

T könnte aber einen Anspruch auf Herausgabe des Verkaufserlöses gegen K gem. §§ 987 Abs. 1, 990 BGB haben.

**I. Vindikationslage**

Dazu müsste zunächst eine Vindikationslage zwischen T und K im Zeitpunkt der Abholzung bestanden haben.

K hatte das im Eigentum des T stehende (s.o.) Waldgrundstück in seinem Besitz.

Er hatte weder ein eigenes Besitzrecht gegenüber T gemäß § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, noch konnte er eines von V gemäß § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB ableiten. Ein eventuelles Besitzrecht aus dem Kaufvertrag mit V wirkt nur relativ, also nicht gegen T.

Damit bestand eine Vindikationslage im Sinne des § 985 BGB.

**II. Bösgläubigkeit**

Da keine Klage auf Herausgabe anhängig war, muss K gemäß § 990 Abs. 1 BGB bei Besitzerwerb nicht in gutem Glauben gewesen sein (positive Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis, vgl. § 932 Abs. 2 BGB) oder später positive Kenntnis von seiner Stellung als unberechtigter Besitzer erlangt haben.

K wusste nichts davon, dass V nicht Eigentümer war. Er vertraute in den von V vorgelegten gefälschten Grundbuchauszug. Als Grundstückskäufer nicht selbst Einsicht in das Grundbuch zu nehmen, ist zwar grundsätzlich fahrlässig. Da V aber bereits einen Auszug vorlegte und K nur vorzuwerfen ist, die Fälschung nicht durchschaut zu haben, handelt es sich nicht um grobe Fahrlässigkeit.

Damit war K nicht bösgläubig.

**III. Ergebnis**

Ein Anspruch aus den §§ 987 Abs. 1, 990 BGB entfällt damit.

**C. § 988 BGB**

K bezahlte einen Kaufpreis, er erlangte den Besitz also nicht unentgeltlich. Damit entfällt ein Anspruch aus § 988 BGB. [Mehr dazu siehe Fall 8.]

**D. § 993 Abs. 1, 1. HS BGB**

Möglicherweise hat T aber einen Anspruch auf Erlösherausgabe gem. § 993 Abs. 1, 1. HS BGB.

**I. Anwendbarkeit**

Die Voraussetzungen der §§ 987 bis 992 BGB (Rechtshängigkeit/Bösgläubigkeit/Unentgeltlichkeit etc.) liegen nicht vor (s.o.).

**II. Früchte**

K muss Früchte aus dem Grundstück gezogen haben. Die Bäume, die er abholzte, waren Erzeugnisse des Waldgrundstücks, die dessen Bestimmung gemäß gezogen werden, also nach § 99 Abs. 1 BGB Sachfrüchte. Er zog mit dem Abholzen also Früchte.

**III. Übermaßfrüchte**

Der Kahlschlag und die vollständige Veräußerung der gefällten Bäume entsprachen nicht den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft.

**IV. Rechtsfolge**

Als Rechtsfolge wird auf die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verwiesen. Es handelt sich dabei um eine Rechtsfolgenverweisung auf § 818 BGB.

Die gezogenen Früchte (s.o.) sind Nutzungen im Sinne des § 100 BGB, müssen also gemäß § 818 Abs. 1 BGB herausgegeben werden. K hat das Holz schon weiterveräußert, daher ist gemäß § 818 Abs. 1 BGB dasjenige geschuldet, was K als Ersatz für die Entziehung der erlangten Nutzungen erworben hat.

**V. Ergebnis**

T kann von K den Verkaufserlös nach § 993 Abs. 1, 1. HS BGB herausverlangen.

**E. Weitere Ansprüche**

Ansprüche aus Bereicherungsrecht und Deliktsrecht sind gemäß § 993 Abs. 1 a.E. BGB gesperrt.

**Fall 8**

**A. § 987 Abs. 1 i.V.m. § 990 BGB**

T hat möglicherweise gegen K einen Anspruch auf Nutzungsherausgabe aus § 987 Abs. 1 BGB i.V.m.t § 990 BGB.

**I. Vindikationslage**

T war in dem Zeitpunkt, in dem K das Haus bewohnte Eigentümer und K unrechtmäßiger Besitzer.

**II. Rechtshängigkeit/Bösgläubigkeit**

K darf weder auf Herausgabe verklagt, noch im Sinne des § 990 bösgläubig gewesen sein.

Er wusste nicht, dass V nicht Eigentümer des Ferienhauses war und ihm somit kein Besitzrecht verschaffen konnte. Diesem Wissen hat er sich auch nicht grob fahrlässig verschlossen.

Damit war K bei Besitzerwerb gutgläubig. Er war auch nicht auf Herausgabe verklagt oder erfuhr während seiner Besitzzeit positiv von seiner Nichtberechtigung.

**III. Ergebnis**

Damit entfällt der Anspruch gem. §§ 987, 990 BGB.

**B. Anspruch aus § 988 BGB**

T hat möglicherweise gegen K einen Anspruch auf Nutzungsherausgabe aus § 988 BGB.

**I. Vindikationslage**

Zwischen T und K bestand eine Vindikationslage (s.o.).

**II. Eigenbesitz oder vermeintliches Nutzungsrecht**

K müsste das Ferienhaus darüber hinaus als ihm zugehörig oder zum Zwecke der Ausübung eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Nutzungsrechts besessen haben.

Die erste Variante kommt hier nicht in Frage; K besaß das Ferienhaus nur als Entleiher und damit als Fremdbesitzer.

Fraglich ist, wie die zweite Alternative hier zu verstehen ist. Aus der Formulierung „Nutzungsrecht *an der Sache*“ lässt sich entnehmen, dass nach dem Wortlaut der Vorschrift nur dingliche Nutzungsrechte (wie z.B. der Nießbrauch), nicht aber obligatorische, wie die vorliegende Leihe, erfasst sein sollen. Hierbei handelt es sich nach ganz allgemeiner Ansicht aber um ein redaktionelles Versehen, die Vorschrift ist auch auf obligatorische Rechte anzuwenden.

K besaß das Ferienhaus zum Zweck der Ausübung eines ihm durch die Leihe vermeintlich zustehenden Nutzungsrechts.

**III. Unentgeltlich erlangter Besitz**

Der K erlange den Besitz ausweislich des Sachverhalts unentgeltlich von V.

**IV. Rechtsfolge**

T kann von K die Herausgabe der Nutzungen nach den Vorschriften über die Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung verlangen. Das Bewohnen ist ein Gebrauchsvorteil, also eine Nutzung im Sinne des § 100 BGB. K hat also gemäß der Rechtsfolgenverweisung auf § 818 Abs. 1 BGB Ersatz des Wertes verlangen, den das Bewohnen üblicherweise innehat.

**V. Ergebnis**

T hat einen Anspruch gegen K auf Nutzungsherausgabe aus § 988 BGB.

**Fall 9**

**Variante a)**

**A.. §§ 681 S. 2, 667 BGB**

V könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe der Nutzungen gem. §§ 681 S. 2, 667 BGB haben. Das setzt zunächst voraus, dass K ein fremdes Geschäft ohne Auftrag und mit Fremdgeschäftsführungswillen geführt hat.

Es müsste sich beim Fällen der Bäume des Waldes also um ein fremdes Geschäft handeln. Ein Geschäft ist insbesondere fremd, wenn es objektiv in den Rechtskreis eines anderen fällt. Das Abernten des Waldes fällt in den Rechtskreis des Eigentümers, vgl. § 953 ff. BGB. Allerdings ist K selbst Eigentümer an dem Wald, da das dingliche Geschäft nicht unwirksam ist. Es handelt sich also nicht um ein für ihn fremdes Geschäft.

Ein Anspruch aus §§ 681 S. 2, 667 BGB entfällt daher.

**B. § 987 Abs. 1 BGB**

V könnte gegen den K einen Anspruch auf Nutzungsherausgabe gem. § 987 Abs. 1 BGB haben.

Dafür müsste ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis vorliegen.

Hier ist die Übereignung von V an K aber noch wirksam. Mithin war und ist der K weiterhin sowohl Eigentümer als auch Besitzer des Grundstücks. Es liegt also kein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis vor.

Somit hat V keinen Anspruch gegen K gem. § 987 Abs. 1 BGB.

**C.. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB**

V könnte aber gegen K einen Anspruch auf Herausgabe der Nutzungen gem. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB haben.

**I. Anwendbarkeit**

Die Frage nach der Anwendbarkeit hinsichtlich § 993 Abs. 1 a.E. stellt sich nicht, da kein EBV vorliegt.

**II. Etwas erlangt**

K hat hier das Eigentum an dem Grundstück erlangt.

**III. Durch Leistung**

Dies geschah aufgrund der Leistung des V zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem Kaufvertrag zwischen ihm und dem K.

**IV. Ohne Rechtsgrund**

Der Rechtsgrund für die Leistung, der Kaufvertrag, ist nichtig. Somit erfolgte die Leistung auch rechtsgrundlos.

**V. Rechtsfolge**

Als Rechtsfolge ist K zum einen verpflichtet, dem V das Erlangte, also das Eigentum an dem Grundstück wieder herauszugeben. Darüber hinaus erstreckt sich seine Verpflichtung gem. § 818 Abs. 1 BGB auch auf die gezogenen Nutzungen.

Mithin hat V gegen K einen Anspruch auf Herausgabe der Nutzungen gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB.

**Variante b)**

**A. §§ 681 S. 2, 667 BGB**

V könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe der Nutzungen gem. §§ 681 S. 2, 667 BGB haben.

**I. Fremdes Geschäft**

Es handelt sich um ein für K objektiv fremdes Geschäft, da V Eigentümer geblieben ist.

**II. Fremdgeschäftsführungswille**

 Bei objektiv fremden Geschäften vermutet die h.M. den Fremdgeschäftsführungswillen des Geschäftsführers. Dies ergibt sich aus dem Gedanken, dass dem Geschäft die Fremdheit „auf die Stirn geschrieben steht“. Diese Vermutung ist jedoch widerleglich. Hier wusste K nichts von der gescheiterten Übereignung des Grundstücks. Er hat somit nur für sich selbst gehandelt. Somit entfällt der Fremdgeschäftsführungswille.

Ein Anspruch aus §§ 681 S. 2, 667 BGB entfällt somit.

**B. § 987 Abs. 1 BGB**

V könnte gegen K einen Anspruch auf Nutzungsherausgabe gem. § 987 Abs. 1 BGB haben.

**I. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis**

Es müsste ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis vorliegen. In diesem Fall ist auch das dingliche Geschäft unwirksam. K hat also nicht wirksam Eigentum erworben. Auch ist der Kaufvertrag zwischen V und K unwirksam, so dass K kein Recht zum Besitz gem. § 986 Abs. 1 S. 1 BGB hat. Mithin liegt hier ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis vor.

**II. Nutzungen**

K hat außerdem mit dem Fällen der Bäume Nutzungen gezogen, §§ 100 Var. 1, 99 Abs. 1 BGB.

**III. Bösgläubig oder verklagt**

K müsste darüber hinaus bösgläubig oder verklagt sein. Für letzteres sind keine Anhaltspunkte gegeben. Auch ging K davon aus, dass die Übereignung bzw. der Kaufvertrag wirksam war. Mithin ist er hier nicht verklagt oder bösgläubig.

**IV. Ergebnis**

V hat somit gegen den K keinen Anspruch gem. § 987 Abs. 1 BGB.

**C. § 988 BGB**

V könnte gegen K aber einen Anspruch auf Nutzungsherausgabe aus § 988 BGB haben. Dies setzt voraus, dass er den Besitz an dem Grundstück unentgeltlich erlangt hat. Hier ist aber zu beachten, dass V und K einen Kaufvertrag geschlossen haben, der zwar unwirksam ist, allerdings dennoch ausgeführt wurde. Daher hat K einen Kaufpreis entrichtet. Den Besitz hat er somit nicht unentgeltlich erlangt, weshalb ein Anspruch aus § 988 BGB ausscheidet.

**D. § 988 BGB analog**

V könnte gegen K aber einen Anspruch auf Herausgabe der Nutzungen analog § 988 BGB haben. Das wäre dann der Fall, wenn § 988 BGB analog auf die Situation anzuwenden ist, in der der Kaufvertrag unwirksam war.

Dem liegt der folgende Wertungswiderspruch zugrunde: Wenn der Eigentümer das Eigentum verloren hat, kann er Nutzungen herausverlangen, da das Bereicherungsrecht nicht gesperrt ist (s.o. a)). Hat der Eigentümer das Eigentum behalten, bekommt er aber keine Nutzungen wegen § 993 Abs. 1 a.E. Der Eigentümer steht also plötzlich schlechter als der Nicht-(mehr-)Eigentümer. Strittig ist daher, ob „unentgeltlich“ mit „rechtsgrundlos“ gleichzusetzen ist. Der BGH befürwortet eine analoge Anwendung des § 988 BGB. Folgt man dem, gelangt man über die Rechtsfolgenverweisung des § 988 BGB ins Bereicherungsrecht.

Die h.M. hingegen lehnt diese Auffassung unter Verweis auf den Wortlaut der § 988 BGB ab und will fehlgeschlagener Vertragsverhältnisse über die unmittelbare Anwendbarkeit der §§ 812 ff. BGB rückabwickeln. § 993 Abs. 1 BGB a.E. ist insoweit teleologisch zu reduzieren.

Für den BGH spricht, dass im Ergebnis der auf einen unwirksamen Kaufvertrag geleistete Kaufpreis bereicherungsrechtlich zurückerstattet werden muss. Der Käufer steht also quasi da wie jemand, der überhaupt keinen Kaufpreis zahlen musste.

Dies ignoriert aber, dass ein Kaufpreis tatsächlich gezahlt wurde, weil die Parteien von der Unwirksamkeit nichts wissen und die Rückabwicklung z.B. wegen Insolvenz des Verkäufers scheitern könnte. Das Risiko wird somit auf den Käufer verschoben. Außerdem ist das Bereicherungsrecht das speziellere Rechtsregime für die Rückabwicklung unwirksamer Verträge. In 3-Personen-Konstellationen wird aber der Vorrang der Leistungskondiktion unterlaufen. Denn dem Dritten, der die Nutzungen herausgeben soll, werden dann die Einwendungen gegen seinen Geschäftspartner abgeschnitten (v.a. Kaufpreis).

Somit besteht kein Anspruch analog § 988 BGB.

**E. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB**

V könnte gegen K einen Anspruch gem. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB auf Herausgabe der Nutzungen haben.

**I. Sperrung durchs EBV**

Ansprüche aus dem Bereicherungsrecht sind aber grundsätzlich gem. § 993 Abs. 1 BGB ausgeschlossen, sollte ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis vorliegen. Mit der Literaturansicht wird diese Vorschrift aber teleologisch reduziert.

**II. Etwas erlangt**

K hat Besitz an den Grundstücken, also einen vermögenswerten Vorteil und damit Etwas i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB erlangt. Eigentümer blieb aufgrund des unwirksamen dinglichen Vertrags der V.

**III. Leistung**

Dies geschah durch Leistung des V.

**IV. Ohne Rechtsgrund**

Auch fehlt ein Rechtsgrund.

**V. Ergebnis**

K muss somit gem. § 818 Abs. 1 BGB die Nutzungen herausgeben.

**Fall 10**

**A. §§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667 BGB**

E könnte einen Anspruch auf Herausgabe der 2000 € gem. §§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667 BGB haben.

**I. Fremdes Geschäft**

E hat mit der Vermietung eines fremden Hauses ein objektiv fremdes Geschäft geführt.

**II. Ohne Berechtigung**

Er war auch nicht dazu berechtigt.

**III. Vorsatz**

Schließlich hat er vorsätzlich gehandelt.

**IV. Rechtsfolge**

Er hat somit das aus der Geschäftsführung Erlangte, d.h. 2000 € herauszugeben.

**B. §§ 990 Abs. 1 S. 1, 987 Abs. 1 BGB**

E könnte hier gegen den V einen Anspruch auf Herausgabe der 2000 Euro als Nutzungen gem. §§ 990 Abs. 1 S. 1, 987 Abs. 1 BGB haben.

**I. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis**

Es müsste ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis vorliegen. E ist Eigentümer des Ferienhauses. V ist als Vermieter zumindest mittelbarer Besitzer gem. § 868 BGB. Er hat kein Recht zum Besitz. Ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis lag somit vor.

**II. Bösgläubigkeit**

Da V sich sich unbefugterweise Einlass zum Bungalow schuf, war ihm das Fehlen seines Besitzrechts bewusst. Er war somit auch bösgläubig gem. § 990 Abs. 1 S. 1 BGB.

**III. Herausgabefähige Nutzungen**

Fraglich ist hier jedoch, ob die 2000 Euro herausgabefähige Nutzungen i.S.d. § 987 BGB darstellen. Immerhin ist es nicht klar, ob der E selber seinen Bungalow vermietet hätte. Darauf kommt es aber im Rahmen des § 987 BGB nicht an. Die Vorschrift zielt gerade nicht darauf ab, dem Eigentümer einen Schaden zu ersetzen, den er durch die Nutzungsziehung des Besitzers erlangt hat. Mithin umfasst der Anspruch hier auch die 2000 Euro.

Folglich hat der E hier einen Anspruch gegen V gem. §§ 990 Abs. 1 S. 1, 987 Abs. 1 BGB auf Herausgabe der 2000 Euro.

**C. § 816 Abs. 1 BGB**

Ferner kommt ein Anspruch aus § 816 Abs. 1 BGB in Betracht. Dieser scheidet aber mangels Verfügung aus, denn der Abschluss des Mietvertrags ist keine solche Verfügung.

**D. § 816 Abs. 1 BGB analog**

Manche ziehen aber § 816 Abs. 1 BGB analog für diese Konstellation heran. Dies ist aber abzulehnen, denn die Vorschrift hat ganz andere Ziele als die Abschöpfung solcher Bereicherungen. Diese geht dahin, dem Berechtigten für den Fall, dass er sich beim Erwerber selbst nicht schadlos halten kann, einen Substanzwertausgleich zu gewährleisten, für den insbesondere die §§ 987 ff. keine eigene Anspruchsgrundlage enthalten. Die unberechtigte (Haupt-)Vermietung geschieht demgegenüber durch einen nichtberechtigten Besitzer; dann handelt es sich bei der vereinnahmten Miete um Nutzungen, die nach §§ 987 ff. herauszugeben sind. Demnach kommt ein Anspruch analog § 816 Abs. 1 BGB nicht in Betracht.

**E. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB**

Ferner kommt ein Anspruch des E aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB gegen V in Betracht. Dieser ist auch anwendbar, da § 993 I a.E. nur redliche Besitzer hinsichtlich einer weitergehenden Haftung privilegiert (Str.).

**I. Etwas erlangt**

V hat die Möglichkeit erlangt, das Ferienhaus an den M zu vermieten,

**II. keine vorrangige Leistungskondiktion**

Diese Rechtsposition erhielt er auch nicht durch die Leistung einer anderen Person

**III. Auf Kosten des Kondiktionsgläubigers**

Das Erlangte müsste auch auf Kosten des Kondiktionsgläubigers erlangt worden sein. Das ist der Fall, wenn in den Zuweisungsgehalt eines Rechts des E eingegriffen wurde. Nur der Eigentümer ist berechtigt, das Ferienhaus zu vermieten (Achtung: anderer Fall als bei den „Untermiet-Fällen“!!), sodass M die Rechtsposition auf Kosten des V erlangte.

**IV. Ergebnis**

Somit hat E gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 2.000 Euro gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB.

**Fall 11**

**A. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB**

B könnte gegen E einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB haben. Dafür müsste er ein fremdes Geschäft ohne Auftrag mit Fremdgeschäftsführungswillen geführt haben und die Übernahme der Geschäftsführung müsste dem Interesse und dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entsprechen.

**I. Fremdes Geschäft**

Es müsste sich bei den Modifikationen am Auto um ein fremdes Geschäft gehandelt haben, diese müssten also einem fremden Rechtskreis zugeordnet sein. Die Modifizierung des Autos liegt im Rechtskreis des Eigentümers. Es handelt sich also um ein für B objektiv fremdes Geschäft.

**II. Fremdgeschäftsführungswille**

B müsste auch mit Fremdgeschäftsführungswillen gehandelt haben. Der Fremdgeschäftsführungswille wird bei objektiv fremden Geschäften vermutet. Allerdings ging der B davon aus, das Auto gehöre ihm. Somit ist die Vermutung widerlegt. B hat nicht mit Fremdgeschäftsführungswillen gehandelt.

**III. Ergebnis**

Folglich hat B gegen E keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB.

**B. § 994 Abs. 1 S. 1 BGB**

Der B könnte gegen E einen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Verwendungen haben gem. § 994 Abs. 1 S. 1 BGB.

**I. Vindikationslage**

Ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis gem. §§ 985, 986 BGB lag zum Zeitpunkt, in dem B die Maßnahmen vornahm, vor.

**II. Notwendige Verwendungen**

Es müsste sich bei den Maßnahmen um notwendige Verwendungen handeln.

Verwendungen sind Vermögensaufwendungen, die zumindest auch einer Sache zugutekommen sollen, indem sie darauf gerichtet sind, den Bestand der Sache als solchen zu erhalten oder wiederherzustellen oder den Zustand der Sache zu verbessern.

Darüber hinaus müssen die Verwendungen auch notwendig sein. Dies ist der Fall, wenn die Verwendung nach objektivem Maßstab zur Zeit der Vornahme zur Erhaltung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Sache erforderlich ist.

Unzweifelhaft liegt eine solche Verwendung im Rahmen der Lackierung zum Schutz vor Rost vor.

Allerdings waren sowohl die Nappaledersitze als auch der CD-Wechsler nicht zum Erhalt oder Betrieb des Autos notwendig. Mithin sind die dafür vorgenommenen Verwendungen keine notwendigen Verwendungen und nicht ersatzfähig gem. § 994 Abs. 1 S. 1 BGB

**III. Redlicher Besitzer**

Der B war auch redlicher Besitzer.

**IV. Ergebnis**

Somit hat der B hier einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Lackierung gem. § 994 Abs. 1 S. 1 BGB.

**C. § 996 BGB**

Der B könnte außerdem gegen E einen Anspruch auf Ersatz der Kosten der nützlichen Verwendungen für die Nappaledersitze bzw. den CD-Wechsler gem. § 996 BGB haben.

**I. Vindikationslage**

Ein EBV liegt vor.

**II. Verwendungen**

Bei beiden Maßnahmen handelt es sich um Verwendungen.

**III. Nützlichkeit**

Die Verwendungen müssten darüber hinaus den Wert der Sache erhöhen in dem Zeitpunkt, in dem der E sie wiedererlangt. Für die wertsteigernden Nappaledersitze ist dies zu bejahen. Anders liegt es beim CD-Wechsler: Dieser ist bei Wiedererlangung zerstört und erhöht damit nicht den Wert des Fahrzeugs. Mithin ist er keine nützliche Verwendung.

**IV. Redlicher Besitzer**

Der B war auch redlicher Besitzer.

**V. Ergebnis**

Somit hat der B gegen den E einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für die Nappaledersitze gem. § 996 BGB, nicht aber für den CD Wechsler.

B hat aber gegen E einen Anspruch auf Wegnahme des zerstörten CD Wechslers gem. § 997 Abs. 1 S. 1 BGB.

**Abwandlung**

Ansprüche des B gegen den E gem. § 994 Abs. 1 scheiden aufgrund seiner Unredlichkeit aus.

Der B könnte jedoch gegen den E einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Lackierung gem. § 994 Abs. 2 BGB haben.

**I. Vindikationslage**

Ein EBV liegt vor.

**II. Notwendige Verwendungen**

Bei den Kosten für die Lackierung handelt es sich um notwendige Verwendungen.

**III. Unredlicher Besitzer**

Der B ist beim Durchführen der Lackierung unredlicher Besitzer gewesen.

**IV. Voraussetzungen der GoA**

Der Verweis auf die GoA-Vorschriften ist kein vollständiger Rechtsgrundverweis. Die Vorschrift des § 687 BGB bleibt beispielsweise unanwendbar. Dementsprechend kommt es bei der Frage, ob die Lackierkosten hier gem. § 683 S. 1 BGB ersetzbar sind, darauf an, ob sie dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des E entsprachen. Davon ist bei einer Lackierung, die dazu dient, das Auto vor Rost zu bewahren, auszugehen.

**V. Ergebnis**

B hat hier somit einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Lackierung gem. § 994 Abs. 2 BGB. Darüber hinaus hat der B aufgrund seiner Unredlichkeit keinen Anspruch auf Ersatz der Verwendungen für die Nappaledersitze oder den CD Wechsler. Ihm steht insofern nur ein Wegnahmerecht gem. § 997 Abs. 1 S. 1 BGB zu.

**Fall 12**

E könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe gemäß § 985 BGB haben.

**I. Besitzlage**

B ist Besitzerin des Grundstücks.

**II. Eigentumslage**

E ist Eigentümerin des Grundstücks.

**III. Kein Recht zum Besitz**

B dürfte kein Recht zum Besitz i.S.v. § 986 BGB haben. B hat durch den Bau des Wohnhauses Aufwendungen getätigt, die ein Zurückbehaltungsrecht begründen könnten. Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen eines Zurückbehaltungsrechtes vorliegen, ist jedoch bereits fraglich, ob ein derartiges Recht ein Recht zum Besitz i.S.v. § 986 BGB darstellt. Zum Teil hat der BGH dies angenommen. Dagegen spricht jedoch, dass ein Zurückbehaltungsrecht nur zur Verurteilung Zug-um-Zug führt und damit lediglich die Vollstreckung eines Anspruchs beschränkt. Somit hat B kein Recht zum Besitz.

Mithin liegen die Anspruchsvoraussetzungen des § 985 BGB vor.

**IV. Zurückbehaltungsrecht der B**

Dem Anspruch der E könnte jedoch ein Zurückbehaltungsrecht der B aus § 1000 BGB entgegenstehen. Dies setzt voraus, dass B gegen E einen Anspruch auf Verwendungsersatz nach den §§ 994 ff. BGB hat.

**1. Verwendung**

 Zunächst müsste die Errichtung des Wohnhauses durch B eine Verwendung sein.

a) Nach dem BGH ist eine Verwendung jede Maßnahme, die darauf abzielt, den Bestand der Sache zu erhalten, wieder herzustellen oder zu verbessern, ohne die Sache dabei grundlegend zu verändern oder umzugestalten.

Dementsprechend ist der Bau des Wohnhauses durch B keine Verwendung, da hiermit der betreffende Teil des Grundstücks nicht erhalten, sondern grundlegend verändert wird.

b) Nach der h.L. sind Verwendungen alle Aufwendungen, die einer Sache zugute kommen. Damit ist auch der Bau des Wohnhauses als grundlegende Veränderung des Grundstücks eine Verwendung.

c) Für die h.L. spricht, dass nach dem Sinn und Zweck der §§ 994 ff. BGB gerade der unrechtmäßige Besitzer geschützt werden soll. Nach dem engen Verwendungsbegriff der Rechtsprechung bliebe diesem jedoch oftmals nur das wirtschaftlich wertlose Wegnahmerecht aus § 997 BGB.

Damit stellte die Errichtung des Wohnhauses durch B eine Verwendung dar.

**2. Notwendigkeit**

Die Errichtung des Wohnhauses war jedoch nicht zur Erhaltung des Grundstücks erforderlich und war damit keine notwendige Verwendung i.S.v. § 994 BGB.

**3. Nützliche Verwendung**

Ein Ersatz nützlicher Verwendungen gemäß § 996 BGB scheidet wegen der Unredlichkeit der B aus.

Mithin hat B keinen Verwendungsersatzanspruch gegen E und somit auch kein Zurückbehaltungsrecht nach § 1000 BGB.

**V. Zurückbehaltungsrecht**

In Betracht kommt jedoch ein Zurückbehaltungsrecht der B aus § 273 Abs. 2 BGB. Dies ist der Fall, wenn B ein Anspruch gegen E aus § 951 Abs. 1 BGB zusteht.

Fraglich ist, ob die Vorschrift des § 951 Abs. 1 BGB überhaupt neben den Regeln des EBV (§§ 994 ff. BGB) anwendbar ist. Dies wird zwar teilweise in der Literatur vertreten. Nach der Rechtsprechung dürfen jedoch die §§ 994 ff. BGB als ausdifferenzierte Sondervorschriften, die den Verwendungsersatz im Rahmen eines EBV abschließend regeln, nicht umgangen werden („Theorie der absoluten Sperrwirkung“). Hierdurch c würde etwa die Differenzierung zwischen gut- und bösgläubigen Verwender umgangen werden. Damit ist § 951 Abs. 1 BGB nicht anwendbar.

B hat gegen E somit auch kein Zurückbehaltungsrecht gemäß §§ 273 Abs. 2, 951 Abs. 1 BGB. Damit kann B dem Herausgabeverlangen der E nach § 985 kein Zurückbehaltungsrecht entgegenhalten.

**Fall 13**

Der A könnte gegen D einen Anspruch auf Herausgabe der Uhr haben gem. § 985 BGB. Dafür müsste der A Eigentümer sein, D Besitzerin und die D dürfte auch kein Recht zum Besitz haben gem. §§ 985, 986 BGB (Eigentümer-Besitzer-Verhältnis).

**I. Eigentümer**

Ursprünglich war der A Eigentümer der Uhr. Er könnte das Eigentum gem. § 929 S. 1 BGB an die U verloren haben. Die gem. § 929 S. 1 BGB erforderliche Einigung stand jedoch aufgrund des vereinbarten Eigentumsvorbehalts unter der Bedingung der Zahlung aller Raten. Der Eigentumsübergang ist gem. § 158 I BGB erst bei Erfüllung der Bedingung möglich. U hatte ihre Raten nicht vollständig gezahlt aufgrund der Insolvenz. Der A ist daher Eigentümer geblieben. Auch die Werkunternehmerin D hat kein Eigentum erworben.

**II. Besitzer**

Die D hat tatsächliche Sachherrschaft über die Uhr, sie ist unmittelbare Besitzerin gem. § 854 BGB.

**III. Recht zum Besitz**

Die D dürfte auch kein Recht zum Besitz haben gem. § 986 I BGB. Die D könnte hier als unmittelbare Besitzerin von mittelbaren Besitzer die Berechtigung zum Besitz ableiten, wenn der mittelbaren Besitzer, von dem er seinen Besitz ableiten, dem Eigentümer gegenüber zum Besitz berechtigt ist gem. § 986 I 1 Var. 2 BGB. Die mittelbare Besitzerin U hatte hier ursprünglich aufgrund des Kaufs unter Eigentumsvorbehalt als Vorbehaltskäufer gegenüber dem A ein Recht zum Besitz aus § 433 I BGB. Zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens des A hatte sich jedoch der Kaufvertrag zwischen A und D in ein Rückgewährschuldverhältnis gem. § 346 BGB umgewandelt, sodass kein Recht mehr zum Besitz bestanden. Die D kann daher nicht vom A ein Recht zum Besitz gem. § 986 I 1 Var. 2 BGB ableiten. Zwischen D und A bestehen keine vertraglichen Verbindungen, aus denen sich ein Recht zum Besitz ergibt.

**1. Werkunternehmerpfandrecht**

Die D könnte jedoch ein Besitzrecht aufgrund eines bestehenden Werkunternehmerpfandrechts haben gem. § 647 BGB. Danach hat der Werkunternehmer für seine Forderungen aus einem Werkvertrag ein Pfandrecht an den ausgebesserten Sachen des Bestellers. Diese müssen bei der Herstellung in seinen Besitz gelangt sein. Die D müsste zunächst eine Forderung aus dem Werkvertrag haben. Sie hat gem. § 631 I BGB einen Vergütungsanspruch. Gem. § 647 BGB muss es sich außerdem um Sachen des Bestellers handeln, damit ein Pfandrecht entstehen kann. Es handelt sich um eine Sache des Bestellers, wenn diese im Eigentum des Bestellers ist. Bei dem Besteller handelt es sich in dem U nicht um den Eigentümer der Uhr, dies ist weiterhin der A. Es könnte jedoch zu einem gutgläubigen Erwerb des Werkunternehmerpfandrechts gekommen sein. Dabei handelt es sich um ein gesetzliches Pfandrecht, welches Kraft Gesetz entsteht. Aus § 1257 BGB lässt sich daher ableiten, dass die Regeln über das Vertragspfand nur auf ein kraft Gesetz entstandenes Pfandrecht anwendbar ist. Der § 1207 BGB regelt den gutgläubigen Erwerb eines Pfandrechts. Hier ist noch nicht, wie es der Wortlaut des § 1257 BGB verlangt, ein Pfandrecht kraft Gesetz bereits entstanden. Erst auf die entstandenen Pfandrechte finden die Normen des Vertragspfands Anwendung. Das gesetzlich entstehende Werkunternehmerpfandrecht nach § 647 BGB kann daher nicht gutgläubig gem. § 1207 BGB erworben werden. Die D hat daher kein Werkunternehmerpfandrecht gem. § 647 BGB, aus dem er ein Recht zum Besitz ableiten könnte.

**2. Recht zum Besitz gem. § 1000 S. 1 BGB und § 273 BGB**

D könnte des Weiteren auch ein Besitzrecht aus einem etwaigen Zurückbehaltungsrecht nach § 1000 BGB bzw. § 273 BGB in Verbindung mit möglichen Verwendungsersatzansprüchen gegen den A haben. Dafür müssten Zurückbehaltungsrechte zunächst Recht zum Besitz im Sinne des § 986 I 1 BGB darstellen.

Nach einer Auslegung kann ein Besitzrecht aus einem Zurückbehaltungsrecht entstehen. Dafür spreche insbesondere die Wortlautauslegung des § 1000 S. 1 BGB, wonach der Besitzer die Herausgabe verweigern kann. Genau den gleichen Wortlaut hat auch der § 986 I 1 BGB, wonach der Besitzer die Herausgabe verweigern kann. Aus dem identischen Wortlaut könne nach dieser Auffassung daher das Zurückbehaltungsrecht nach § 1000 S. BGB ein Recht zum Besitz darstellen.

Eine andere Ansicht lehnt jedoch das Recht zum Besitz aus dem Zurückbehaltungsrecht ab. Dafür kann insbesondere angeführt werden, dass es sich bei dem § 986 I BGB und eine Einwendung handelt. Dies ergibt sich schon aus der Überschrift des § 986 BGB. Die Einwendung führt daher zur Klageabweisung. Systematisch handelt es sich bei den §§ 273, 1000 BGB dagegen um Einwendungen, die eine Verurteilung zur Herausgabe nicht ausschließen, sondern nur zu einer Zug-um-Zug Verurteilung führen. Im Ergebnis erkennt das auch der der ersten Auffassung folgende BGH, welcher trotz der Bejahung eines Rechts zum Besitz eine Zug-um-Zug Erfüllung des Anspruchs annimmt. Diese Annahme ist eine Abweichung von der dogmatischen Einordnung. Außerdem kann auch der Sinn und Zweck der § 987 ff. BGB gegen die Einordnung als Recht zum Besitz herangezogen werden. Zweck ist es, wie sich aus § 993 I a.E. BGB ergibt, bei den §§ 987 ff. BGB den unverklagten, redlichen Besitzer zu privilegieren. Hat der Besitzer jedoch ein Recht zum Besitz, finden die privilegierenden Vorschriften nach §§ 987 ff. BGB keine Anwendung mehr, es würde gar keine Vindikationslage bestehen. Es ist daher überzeugend, die § 1000, 273 BGB als Einreden nicht als Recht zum Besitz einzuordnen. Die D hatte daher auch aufgrund möglicher Einreden aufgrund von Verwendungsersatzansprüchen kein Recht zum Besitz gem. § 986 I 1 BGB.

**VI. Anspruch durchsetzbar**

Der Herausgabeanspruch des A gem. § 985 BGB müsste auch durchsetzbar sein. Die D macht möglicherweise aufgrund der nicht gezahlten Reparaturkosten ein Zurückbehaltungsrecht einredeweise geltend. Der Anspruch könnte daher bei Bestehen eines Zurückbehaltungsrechts nicht durchsetzbar sein.

**1. Zurückbehaltungsrecht nach § 1000 S. 1 BGB i.V. m. § 994 BGB**

In Betracht kommt ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 1000 S. 1 BGB. Danach könnte die D die Herausgabe der Uhr verweigern, wenn ihr ein Verwendungsanspruch gegen M gemäß § 994 BGB zusteht.

**a) Vindikationslage**

Ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis lag zum Zeitpunkt, in dem D die Reparatur und Lackierungen vornahm, eigentlich nicht vor; zu diesem Zeitpunkt hatte D noch ein von U abgeleitetes Besitzrecht gegenüber A gem. § 986 I 1 Var. 2 BGB. Allerdings hätte dies zur Folge, dass D aufgrund der Tatsache, dass er ein Besitzrecht hatte, schlechter stünde, als jemand, der bei Vornahme seiner Verwendungen sich nicht auf ein solches berufen kann. Daher soll es genügen, wenn im Zeitpunkt der Geltendmachung der Verwendungen die vollständige Vindikationslage besteht, was hier der Fall ist.

**b) Notwendige Verwendungen**

Es müsste sich bei den Maßnahmen um notwendige Verwendungen handeln. Verwendungen sind Vermögensaufwendungen, die zumindest auch einer Sache zugutekommen sollen, indem sie darauf gerichtet sind, den Bestand der Sache als solchen zu erhalten oder wiederherzustellen oder den Zustand der Sache zu verbessern.

Darüber hinaus müssen die Verwendungen auch notwendig sein. Dies ist der Fall, wenn die Verwendung nach objektivem Maßstab zur Zeit der Vornahme zur Erhaltung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Sache erforderlich ist.

Unzweifelhaft stellt die Reparatur der Mechanik eine notwendige Verwendung dar, da ansonsten die Uhr unbrauchbar wäre.

**c) Redlichkeit**

D müsste auch redlich gewesen sein, was sich aus einem Umkehrschluss aus § 994 II BGB ergibt. D war redliche Besitzerin. Somit hat D hier einen Anspruch gegen den A auf Ersatz der Kosten für die Reparatur der Mechanik gem. § 994 Abs. 1 S. 1 BGB.

Die D hat daher ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 1000 S. 1 BGB i. V. m. § 273 BGB.

**2. Zurückbehaltungsrecht gem. § 1000 S. 1 BGB i. V. m. § 996 BGB**

Der D könnte auch ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 1000 S. 1 BGB i. V. m. § 996 BGB zustehen. Dafür müsste er einen Anspruch auf Ersatz der Kosten der nützlichen Verwendung in Form der Lackierung gem. § 996 BGB haben.

**a) EBV**

Ein EBV liegt vor (s.o.).

**b) Nützliche Verwendungen**

Bei den Maßnahmen handelt es sich um nützliche Verwendungen.

**c) Werterhöhung**

Die Verwendungen müssten darüber hinaus den Wert der Sache erhöhen in dem Zeitpunkt, in dem der E sie wiedererlangt. Dies ist hier der Fall, da die seltene und wertvolle Uhr zukünftig durch den unsichtbaren Speziallack vor Kratzern geschützt ist.

**d) Redlicher Besitzer**

D war auch redliche Besitzerin.

Somit hat D gegen den A einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für den Lack gem. § 996 BGB.

Ihr steht daher auch ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 1000 S. 1 BGB i. V. m. § 996 BGB zu.

**3. Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB**

Der D könnte darüber hinaus auch ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB geltend machen. Als allgemein geltende Vorschrift für Schuldverhältnisse findet sie auch auf § 985 BGB Anwendung neben dem § 1000 S. 1 BGB. Dafür müsste der D gegen den A einen fälligen Anspruch aus demselben Rechtsverhältnis haben. Dem Grunde nach besteht ein Anspruch gem. § 994 I BGB und § 996 BGB. Gegen die Anwendung des § 273 BGB könnte sprechen, dass der Anspruch auf Verwendungsersatz erst bei der Herausgabe der Sache fällig wird. Es genügt jedoch im Sinne des § 273 BGB, dass der eigene Anspruch erst mit Erfüllung der Gegenforderung fällig wird. Der D hat daher auch die Möglichkeit, dem Anspruch gem. § 273 BGB die Verwendungsersatzansprüche entgegenzuhalten.

**V. Ergebnis**

Der A hat gegen die D einen Anspruch auf Herausgabe der Uhren, der jedoch gem. §§ 1001 S. 1 i. V. m §§ 994 I, 996 BGB und § 273 BGB nicht durchsetzbar ist aufgrund der Zurückbehaltungsrechte der D wegen ihrer Ansprüche auf Verwendungsersatz.